



Wie kann ich einen AV-Vertrag gemäß DSGVO überprüfen?

Immer dann, wenn eine Zahnarztpraxis die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an einen weisungsabhängigen Dienstleister gibt, muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) zwischen den Parteien geschlossen werden.

Kriterium bzw. Vertragsinhalt	Rechtsquelle DSGVO	Ergebnis
Handelt es sich wirklich um eine Auftragsverarbeitung und nicht um eine gemeinsame Verarbeitung der Daten? Eine wirkliche Auftragsverarbeitung beinhaltet die Weisungsgebundenheit der Praxis bei der Verarbeitung.	Art. 26	
Der Gegenstand der Verarbeitung ist definiert und die Dauer der Vereinbarung festgelegt.	Art. 28 Abs. 3	
Die Art und der Zweck der Auftragsverarbeitung ist festgelegt worden.	Art. 28 Abs. 3	
Die Arten der personenbezogenen Daten sind aufgezählt und definiert worden.	Art. 28 Abs. 3	
Die Kategorie der betroffenen Daten wurde im AV-Vertrag genau festgelegt.	Art. 28 Abs. 3	
Es wurde festgelegt, dass die Verarbeitung des Auftragsverarbeiters nur auf dokumentierter Weisung des Verantwortlichen (Praxis) erlaubt ist.	Art. 28 Abs. 3 lit. a)	
Es ist vertraglich geregelt, dass die zur Verarbeitung befugten Personen (Auftragnehmer) zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet sind.	Art. 28 Abs. 3 lit. b)	
Die schriftliche Darstellung der beim Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorische Schutzmaßnahmen nach Art. 32.	Art. 28 Abs. 3 lit. c)	
Das eine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch einen Unterauftragnehmer nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verantwortlichen (Praxis) erlaubt ist.	Art. 28 Abs. 3 lit. d)	
Die Aufzählung von ausreichender Garantien für eine sichere Verarbeitung, wenn ein Unterauftragnehmer seinen Sitz in einem Drittland hat.	Art. 44	
Garantie dafür, dass der Verantwortliche durch den Auftragsverarbeiter bei Anfrage von Betroffenen Unterstützung erfährt.	Art. 28 Abs. 3 lit. e)	
Gibt es Festlegungen dafür, dass die in Artikel 32 ¹ , 33 ² , 34 ³ , 35 ⁴ und 36 ⁵ genannten Pflichten eingehalten werden.	Art. 28 Abs. 3 lit. f)	
Festlegung darüber, dass nach dem Abschluss des AV-Vertrages die personenbezogenen Daten gelöscht oder zurückgegeben werden.	Art. 28 Abs. 3 lit. g)	
Klarheit darüber, dass der Auftragsverarbeiter alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Art. 28 ⁶ zur Verfügung stellt.	Art. 28 Abs. 3 lit. h)	
Festlegung darüber, dass der Verantwortliche Inspektionen beim Auftragsverarbeiter durchführen darf.	Art. 28 Abs. 3 lit. h)	
Information des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen, falls eine Anweisung des Verantwortlichen gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen verstößt.	Art. 28 Abs. 3 letzter Satz	
Klarheit darüber, dass der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Verletzungen der Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich meldet.	Art. 28 Abs. 3 letzter Satz	
Festlegungen darüber, dass die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters die Daten nur nach Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.	Art. 29 ⁷ sowie 32 Abs. 4	

Ein AV-Vertrag regelt Ihre Rechte und Pflichten und die des externen Auftragnehmers sowie ggfs. einzusetzenden Subdienstleistern. Es soll u. a. gewährleistet werden, dass vom Auftragnehmer die ihnen anvertrauten Daten nur zu den Zwecken verarbeitet werden, für die Sie die Daten erhoben haben. Die Datenschutzgrundverordnung gibt hier im Artikel 28 klare und umfangreiche Vorgaben über die Inhalte dieser zu schließenden Vereinbarung.

Was ist passiert?

Eigentlich hat die DSGVO vorgesehen, dass Sie als Zahnarztpraxis einen Vertrag mit ihrem Auftragsverarbeiter schließen, zumal Sie auch der Auftraggeber und der Verarbeiter der Auftragnehmer sind. Leider ist das zahnärztliche Gesundheitswesen nur unzureichend auf die vielen neuen Datenschutzerfordernisse vorbereitet worden, die sich seit dem 25.5.2018 für Sie ergeben. Die Dentalindustrie und der Handel haben sich hier viel früher mit den notwendigen Vorarbeiten auseinandergesetzt und unter anderem entsprechende AV-Verträge entwickelt und ihnen zur Unterschrift vorgelegt.

Nun müssen wir uns einmal vorstellen, dass, wenn Sie bzw. Ihre Stammesvertreter diese wichtigen AV-Verträge entwickelt hätten, sie dann auch sicherlich Ihre Interessen in dem Vertragswerk vorrangig Berücksichtigung gefunden hätten.

Durch dieses Versäumnis müssen wir nun mit den Verträgen aus der Industrie und dem Handel leben, die viele Praxisinhaber – ohne zu wissen, was sie da unterzeichnen – ratifizieren.

Damit Sie aber im Nachhinein bewerten können, ob der abgeschlossene AV-Vertrag, zum Beispiel mit Ihrem Depot für Ihre IT-Betreuung, auch Ihre

Interessen berücksichtigt, gibt es die abgebildete Checkliste.

Kriterien zur Überprüfung eines AV-Vertrags

Um für das eigene Datenschutzmanagement feststellen zu können, ob die mit den externen Auftragsverarbeitern abgeschlossenen AV-Verträge alle Kriterien der DSGVO und der Interessen der eigenen Praxis berücksichtigen, wenden Sie die zuvor aufgeführte Checkliste an.

TIPP

Ein guter AV-Vertrag besteht aus zwei Teilen. In einem Hauptteil werden die wichtigen vertraglichen Randbedingungen geregelt, die in der Regel keine Veränderungen erfahren. In unterschiedlichen Anlagen werden dann die Details zwischen dem Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter beschrieben. Hierzu zählen insbesondere die Leistungsbeschreibung der Verarbeitung, eine Auflistung aller zu verarbeitenden Datenkategorien, Liste aller berechtigten Personen, Liste der technisch organisatorischen Maßnahmen, Angaben zum Datenschutzbeauftragten, Liste der Unterauftragnehmer und eine Auflistung der zu beachtenden Rechtsvorschriften.

Quellen

- 1 Artikel 32: Sicherheit der Verarbeitung
- 2 Artikel 33: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- 3 Artikel 34: Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person
- 4 Artikel 35: Datenschutz-Folgeabschätzung
- 5 Artikel 36: Vorherige Konsultation
- 6 Artikel 28: Auftragsverarbeiter
- 7 Artikel 29: Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

INFORMATION

Qualitäts-Management-Beratung

Christoph Jäger (Datenschutzbeauftragter TÜV)
 Enzer Straße 7, 31655 Stadthagen
 Tel.: 05721 936632
 info@der-qmberater.de
 www.der-qmberater.de



Infos zum Autor

NEU!

DAS IST ALLES!

PANAVIA™ SA Cement Universal

Wirklich universal. So einfach. Ohne primen.



PANAVIA™ SA Cement Universal - selbstadhäsives Befestigungskomposit

- ✓ **Wirklich universal** – für alle indirekten Restaurationen*
- ✓ **So einfach** – Reduzierung der Arbeitsschritte und somit Materialreduzierung, hohe Fehlertoleranz und einfache Überschussentfernung
- ✓ **Ohne primen** – Kein Primer erforderlich, dank unserer integrierten Silanhaftvermittler LCSI & MDP

* Für mehr Informationen beachten Sie bitte die Gebrauchsanweisung.

kuraraynoritake.eu/panavia-sa-cement-universal



BORN IN JAPAN

Kuraray Europe GmbH, BU Medical Products, Philipp-Reis-Str. 4,
 65795 Hattersheim am Main, Germany, +49 (0)69-30535835,
 dental.de@kuraray.com, www.kuraraynoritake.eu

Mit DZR entspannt ins n



Dann sollte Sie unser **neues DZR Leistungsverz**

Kontaktieren Sie uns unter Tel. 0711 99373-4993,
uns auf www.dzr.de/leistungsverzeichnis

Sicherheit. Kompetenz. Vertrauen. Beim Marktführer in der zahnmedizinisc

neue Jahr starten!

Haben Sie keine Lust mehr auf Verwaltungskram & Mahnwesen oder Ärger mit Kostenträgern?

Brauchen Sie stets volle Liquidität und komfortable Patiententeilzahlung?

Wünschen Sie schnelle persönliche Unterstützung und kostenlose Praxis-Tools?

Möchten Sie Zugriff auf Experten zur Lösung von Praxis-Problemen oder bei Personalengpässen?

Zeichnis von A bis Z interessieren!

per E-Mail unter mail@dzt.de oder besuchen Sie

hen Privatliquidation.